

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Magnetschwebbahnplanungsgesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486),
i.V.m.

§4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch- BauGB- MaßnahmenG - in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Artikel 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622),
i.V.m.

§ 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568),

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Förderstedt folgende Satzung :

§1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB wird für den aus der Anlage ersichtlichen schraffierten Bereich im beigefügten Plan (Luftbild und Deckblatt der Katasterkarte) durch die eingezeichneten Abgrenzungslinien festgelegt (Grenze des Innenbereichs).

(2) Der aus dem als Anlage beigefügten Plan (Luftbild und Deckblatt der Katasterkarte) ersichtliche abgegrenzte Bereich 1, 2 und 3 wird durch Abrundung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. §4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch- BauGB- MaßnahmenG - in den Innenbereich einbezogen.

(3) Der beigefügte Plan, bestehend aus Luftbild und Deckblatt der Katasterkarte, im Maßstab von 1 : 2 500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Textliche Festsetzungen

(1) Für die im §1 Abs. 2 festgelegten Flächen werden gemäß §34 Abs. 4 Satz 3 und 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende Festsetzungen getroffen:

1. Es sind ausschließlich den Wohnzwecken dienende Gebäude sowie diesen zugeordnete Nebengebäude zulässig.
2. Je Grundstück ist mindestens 1 halbstämmiger Obstbaum mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm zu pflanzen. Die das Grundstück zum Außenbereich abschließenden Fronten sind mittels einheimischer Sträucher zu bepflanzen.
3. Bei der Gestaltung und Nutzung der Grundstücke ist die natürliche Versickerung des Oberflächenwassers vorzusehen, d.h. das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagwasser ist durch die Anlieger aufzufangen und in den Untergrund abzuleiten.

§3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

IN KRAFT 11.03.97

Förderstedt, den 15.10.1996



Messerschmidt, Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Förderstedt hat am 10.11.1995 die Aufstellung einer Innenbereichs- und Abrundungssatzung beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf der Satzung bestätigt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 01.12.1995 bis einschließlich 12.01.1996 in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft statt.
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.11.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.10.1996 geprüft und abgewogen.
4. Die Satzung ist durch den Gemeinderat der Gemeinde Förderstedt am 15.10.1996 beschlossen worden (Beschuß- Nr. 83/ 96).
5. Durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung ist diese rechtsverbindlich geworden.

Messerschmidt, Bürgermeister





BEREICH 3

Förderstedt

BEREICH 1

BEREICH 2



planinhalt
GEMEINDE FÖRDERSTEDT

projekt
**ANLAGE ZUR ABRUNDUNGSSATZUNG
NACH § 34 Abs. 4 BAUGB /
§ 4 Abs. 2a BAUGB- MaßnahmenG**

verfasser

FÜRSTE & PARTNER
DIPLOMGENEURE & STADTPLANER
39104 MAGDEBURG • Hamackstraße 7
Tel. (0390) 56 57 11 Tel./Fax (0390) 56 57 18
Funk 0671-324-87-28

auftraggeber

GEMEINDE FÖRDERSTEDT
MAGDEBURG- LEIPZIGER- STR. 24
39443 FÖRDERSTEDT